

Testreglement Zertifizierung barrierefreier Websites

Paragraph A. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Begriffe

1. Accessibility-Test: Test einer Website oder eines festgelegten Teils einer Website mit dem Ziel, die Konformität zu den Richtlinien des Bewertungsverfahrens von ZFA¹ durch Experten von ZFA zu prüfen.
2. Richtlinien: Grundlage des Bewertungsverfahrens von ZFA ist der W3C-Standard WCAG 1.0 und die Richtlinien des Bundes zur Gestaltung von barrierefreien Websites P028.
3. ZFA: Schweizerische Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung „Zugang für alle“.
4. Zertifikat: Label, welches von ZFA verliehen wird für eine Website oder einen festgelegten Bereich einer Website, falls die Anforderungen aus dem Accessibility-Test, dem Testreglement und dem Vertrag erfüllt sind.

Art. 2 Ziel

Die Zertifizierung barrierefreier Websites hat als Ziel, die Zugänglichkeit von Websites für Menschen mit Behinderungen zu vergrössern. Die Zertifizierung versucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Einen standardisierten Accessibility-Test durch Experten und behinderte Accessibility-Spezialisten von ZFA;
- b) Die Verwaltung und Publikation des Index von barrierefreien Websites und Webagenturen und
- c) Sensibilisierung und Förderung des Labels der Zertifizierung barrierefreier Websites.

Art. 3 Anwendungsgebiet

Dieses Testreglement ist gültig für ZFA und Zertifikathalter.

Paragraph B. Anmeldung

Art. 4 Einreichen der Anmeldung

1. Der Erwerber eines Zertifikats muss der rechtmässige Besitzer der Website sein. Anderenfalls braucht er die schriftliche Zustimmung des Besitzers der Website, dass diese getestet werden darf.
2. Die Anmeldung für den Erwerb eines Zertifikats wird bei ZFA eingereicht.
3. ZFA überreicht dem Erwerber den Zertifizierungs-Vertrag und das Testreglement.
4. Für die Bewerbung übermittelt der Erwerber mindestens die folgenden Informationen:
 - a) Eine Identifikation des Erwerbers, aus der hervorgeht, wer der eigentliche Besitzer der Website ist;
 - b) Die URL der Website und der genaue Bereich der Website auf den der Test Bezug nimmt;
 - c) Information über Art und Umfang der zu überprüfenden Website;
 - d) Falls erforderlich, die Bewilligung des ursprünglichen Besitzers der Website;
 - e) Das Bewerbungsformular muss datiert und unterschrieben sein;
 - f) Durch Einreichung der Bewerbung erklärt der Erwerber, vertraut mit dem Inhalt dieses Reglements zu sein.

¹ ZFA: Schweizerische Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung.

Paragraph C. Das Zertifikat

Art. 5 Bedingungen für das Erwerben eines Zertifikats

1. Der Erwerber muss alle Informationen an ZFA überreichen, welche notwendig sind, um beurteilen zu können, ob der zu testende Bereich der Website alle Bedingungen für das Zertifikat erfüllt.
2. Der Erwerber gewährleistet, dass die an ZFA gegebenen Informationen vollständig und aktuell sind; nötigenfalls reicht er die erforderlichen Informationen nach.
3. Der Erwerber muss die Zusammenarbeit gewährleisten, die notwendig ist für das Ausführen des Vertrages und des Testreglements.
4. ZFA kann nähere Bedingungen für die Interpretation der Richtlinien festlegen.

Art. 6 Erwerbung eines Zertifikats

1. Das Zertifikat wird von ZFA verliehen, wenn folgende Bedingungen gewährleistet sind:
 - a) Der Erwerber ist seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen;
 - b) Wenn aus dem Testbericht deutlich wird, dass alle notwendigen Punkte für das Zertifikat gemäss den Richtlinien von ZFA erreicht worden sind;
2. Das Zertifikat der Stufe A wird verliehen, falls keine Punkte der Priorität 1 des Bewertungsverfahrens von ZFA nicht erfüllt sind.
3. Das Zertifikat der Stufe AA wird verliehen, falls keine Punkte der Priorität 1 und 2 des Bewertungsverfahrens von ZFA nicht erfüllt sind.
4. Das Zertifikat der Stufe AA+ wird verliehen, falls keine Punkte der Priorität 1 und 2 des Bewertungsverfahrens von ZFA und keine der *Zusätzlichen Empfehlungen des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites*² nicht erfüllt sind.
5. Sobald ZFA die Website in den Index eingetragen hat, wird das Label überreicht. Der Eintrag in den Index gilt als Bestätigung, dass das Zertifikat gültig ist.

Art. 7 Rechte aufgrund des Zertifikats

1. Der Zertifikathalter hat Recht auf:
 - a) Eintragung in den Schweizer Index barrierefreier, zertifizierter Websites;
 - b) Eine Bestätigung der Eintragung in den Index;
 - c) Die Verwendung des Labels, das zum Zertifikat gehört;
2. Der Zertifikathalter ist verpflichtet, die Bedingungen dieses Reglements zu respektieren.

Art. 8 Benutzung des Labels

1. Der Besitzer einer Website, der das Zertifikat erhalten hat, kann das Label während der Dauer von zwei Jahren benutzen und veröffentlichen.
2. Das Label darf sich nur auf den Teil der Website beziehen, welche zertifiziert wurde. Es darf auch benutzt werden für digitale und schriftliche Äusserungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Zertifikat stehen und die auf die betreffende Website verweisen.
3. Das Label darf auch für kommerzielle Zwecke verwendet werden, wenn der direkte Zusammenhang mit der Website die zertifiziert wurde und den Äusserungen bestehen.

² Zusätzliche Empfehlungen zu den Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten, Version 1.0 vom 2005-05-23
http://internet.isb.admin.ch/intranet/informatikstandards/standardindex/01789/P028_Web_Accessibility_Beilage_1_v2mr_2005-05-23_genehmigt_d.pdf

4. Die Äusserungen dürfen auf keine Weise den Eindruck erwecken, dass die Arbeiten, die Organisation, die Dienstleistungen oder die Produkte der betroffenen Organisationen von Website-Besitzer oder Webagentur (Entwickler) barrierefrei sind.
5. Entwickler und Internetbesitzer dürfen durch das Zertifikat (Label) nicht ihre Arbeit, Organisation, Dienstleistungen oder ihre Arbeitsweise als barrierefrei deklarieren.
6. Der Besitzer oder Entwickler müssen bei Zuwiderhandlung ihre Äusserungen sofort widerlegen und korrigieren.
7. Die Benutzung des Labels wird während eines Re-Tests überprüft. Bei wiederholter Zuwiderhandlung wird das Zertifikat durch ZFA entzogen.
8. Der Zertifikathalter ist verpflichtet, Reklamationen in Zusammenhang mit dem Zertifikat ZFA zu melden. ZFA hält sich vor, neue Richtlinien zur Benutzung des Zertifikats zu erlassen.

Art. 9 Dauer, Re-Zertifizierung und Entzug des Zertifikats

1. Das Zertifikat wird für zwei Jahre verliehen. Die Periode beginnt mit Zertifikatserteilung. Das Zertifikat ist ein Beweis, dass die Website zum Zeitpunkt des Tests den Richtlinien von ZFA entspricht. Das Zertifikat wird an Internetseiten vergeben, die von ZFA getestet wurden und die Richtlinien von ZFA erfüllen. Andere Websites des Zertifikathalters müssen separat zertifiziert werden. Das Zertifikat wird entzogen, wenn die Richtlinien von ZFA gemäss Art. 10 Abs. 1 lit a-e nicht mehr erfüllt sind.
2. Nach 24 Monaten wird der kostenpflichtige Re-Test durchgeführt. Erfüllt die Website, oder Bereiche davon, alle notwendigen Anforderungen, wird das Zertifikat für zwei weitere Jahre vergeben.
3. ZFA kann den Eintrag im Index der Zertifikate zurückhalten, bis die Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit a-e von ZFA wieder erfüllt sind.

Art. 10 Voraussetzungen

1. Das Zertifikat darf verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Zertifikathalter sorgt fortlaufend dafür, dass die Richtlinien von ZFA erfüllt sind (Art. 5 Bedingungen für das Erwerben eines Zertifikats Abs. 1, 2, Art. 6 Erwerbung eines Zertifikats Abs. 1)
 - b) Der Zertifikathalter muss alle Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind um eine Beurteilung durch ZFA durchzuführen.
 - c) Der Zertifikathalter muss einen Re-Test durch ZFA genehmigen.
 - d) Der Zertifikathalter muss alles Notwendige veranlassen, was für eine Beurteilung durch ZFA notwendig ist.
 - e) Änderungen in der Organisation des Zertifikathalters betreffend Zertifikat müssen sofort schriftlich gemeldet werden.
2. ZFA ist es vorbehalten, Änderungen in den Voraussetzungen in Art. 10 Abs. 1 vorzunehmen.

Art. 11 Verfall des Zertifikats

1. Die Zertifizierung verfällt mit sofortiger Wirkung, wenn:
 - a) Die Periode des Zertifikats von zwei Jahren vorüber ist.
 - b) Die Website nicht mehr online verfügbar ist.
 - c) Die Website innerhalb eines Monats nicht mehr abrufbar ist.
 - d) Ein Re-Test mangels Verfügbarkeit der Website nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
 - e) die Bedingungen aus Art. 5 Bedingungen für das Erwerben eines Zertifikats Abs. 1 und 2 und Art. 10 Abs. 1 lit a bis 3 nicht mehr erfüllt.
2. Bei Auflösung oder Rückzug des Vertrags verfallen die Rechte, welche im Vertrag oder Reglement festgelegt sind. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Zertifikathalter zu einer Zahlung von CHF

100 für jeden Tag an welchem der Vertrag, das Testreglement oder die AGBs von ZFA nicht eingehalten werden. Die maximale Zahlung bei Zuwiderhandlung beträgt CHF 10'000.

Paragraph D. Registrierung

Art. 12 Index

1. Ziel dieses Index ist die Publikation der zertifizierten Websites und dessen Organisation und der Webagenturen (Entwickler). Nach erfolgter Zertifizierung werden die Website und die Organisation in den Index eingetragen und im Internet publiziert. ZFA sendet dem Zertifikathalter eine Bestätigung per Email mit dem Datum der Publikation in den Index.
2. Im Index werden folgende Angaben publiziert:
 - a) URL und zertifizierte Bereiche der Website
 - b) Angaben zum Zertifikathalter (Name der Organisation, URL).
3. Nach erfolgter Zertifizierung wird die Webagentur (Entwickler) in den Index der Webagenturen eingetragen und im Internet publiziert. Im Index werden folgende Angaben publiziert:
 - a) URL der durch die Webagentur zertifizierten Websites
 - b) Angaben zur Webagentur (Name der Organisation)
4. Der Zertifikathalter ist verantwortlich für die Aktualität der Daten. Änderungen müssen in schriftlicher Form oder per Email an info@access-for-all.ch erfolgen.

Art. 13 Veröffentlichung

Der Index barrierefreier, zertifizierter Websites und Webagenturen ist öffentlich zugänglich.

Art. 14 Streichung der Eintragung

Die Streichung aus dem Index erfolgt:

- a) Wenn die Periode von zwei Jahren für das Zertifikat vorüber ist.
- b) Wenn das Zertifikat entzogen worden ist.

Paragraph E. Reklamationen

Art. 15 Reklamationen

Reklamationen sind schriftlich und begründet einzureichen. Reklamationen müssen von ZFA sofort behandelt und innerhalb drei Wochen muss ein Entscheid in schriftlicher Form erfolgen.

Paragraph F. Übrige Bestimmungen

Art. 16 Haftung

ZFA lehnt jegliche Haftung in Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Reglement und den AGB ab.

Art. 17 Gültigkeit

Dieses Reglement ist gültig auf Beschluss des Stiftungsrats von ZFA.

Art. 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist Zürich. Es kommt das Schweizerische Recht zur Anwendung.

2008, Zugang für alle